

Verkaufs-, Lieferungs und Montagebedingungen

Fassung 4/04



Die nachstehenden Geschäftsbedingungen finden auf alle unsere Verkäufe, Lieferungen und Montageleistungen Anwendung, ausgenommen Verträge mit Verbrauchern im Sinne des BGB. Jeder Einbeziehung von Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen unseres Kunden wird hiermit - auch für Folgegeschäfte - widersprochen.

1. Angebot / Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Wir sind verpflichtet, uns zur Annahme oder Ablehnung eines Auftrages innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Auftrages zu erklären.

Erfüllung / Lieferung innerhalb dieser Frist gilt als Auftragsbestätigung.

2. Preise / Preisanpassung

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, verstehen sich die Preise zuzüglich Verpackung, Fracht und Frachtnebenkosten.

Für den Fall, dass wir die vertraglichen Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss vollständig erbracht haben, sind wir berechtigt, Änderungen / Erhöhungen der preisbestimmenden Faktoren, wie beispielsweise Lohn- und Materialkosten oder unsere Einkaufspreise bei Zulieferern, bezüglich der noch nicht erbrachten Lieferungen / Leistungen auf der Basis der Ur-Kalkulation an den Kunden weiterzuberechnen.

3. Ablieferung / Gefahrübergang

Lieferung frei Baustelle oder sonstiger Lieferanschrift bedeutet „ohne Abladen“.

Bei Anlieferung durch uns geht die Gefahr der Kaufsache mit der Bereitstellung zum Abladen auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn die spätere Montage durch uns erfolgt.

Bei Abholung geht die Gefahr über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist.

4. Liefer-/Leistungszeit

Jede Liefer-/Leistungszeitangabe gilt, sofern nicht besondere Fristen oder Termine ausdrücklich und schriftlich fix vereinbart wurden, als nur annähernd (+/- 14 Tage).

5. Beschaffenheit

Wir liefern handelsübliche Ware, die sich für ihre gewöhnliche Verwendung eignet.

Angaben, die als Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien gelten sollen, müssen als solche ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Allgemeine Bezugnahmen auf Normen beinhalten deshalb keine Beschaffenheitsgarantien.

Wenn und soweit ausschließlich Montageleistungen vereinbart sind, gelten wegen der Beschaffenheit die Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

6. Sachmängelhaftung und Verjährung

Beim Vorliegen von Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Sind ausschließlich Montageleistungen vereinbart, ist jedoch das Recht zum Rücktritt ausgeschlossen.

Die Frist für Verjährung von Mängelansprüchen - soweit nicht ein Fall von Arglist vorliegt - beträgt 12 Monate, beginnt mit der Ablieferung (s. Ziff. 3) oder - bei Werkleistungen - mit der Abnahme.

7. Schäden / Haftung

Für Schäden jeder Art - auch Schäden, die nicht an der gelieferten / montierten Ware selbst entstanden sind - haften wir nicht. Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch uns, einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden, auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sie gilt auch nicht in bezug auf den Kernbereich der zugesagten Leistung, insbesondere nicht bei der Übernahme von Garantien, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Kunden gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz werden durch diese Bedingungen nicht eingeschränkt.

8. Fälligkeit / Verzugsfolgen

Rechnungsbeträge sind sofort ohne besondere Aufforderung fällig und zahlbar. Zahlt der Kunde bei Fälligkeit nicht, schuldet er vom 10. Tag nach Erhalt der Rechnung - auch ohne dass es angesichts unserer Vorleistung einer Mahnung bedarf - Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins.

Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so können wir wegen dieser Pflichtverletzung neben dem Rücktrittsrecht auch in Bezug auf sonst bestehende andere - weitere - Lieferverpflichtungen die gesetzliche Unsicherheitenrede (§ 321 BGB) geltend machen sowie offenstehende Forderungen an den Kunden für sofort fällig zu erklären.

9. Zurückbehaltung / Aufrechnung

Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

Aufrechnen kann der Kunde nur mit solchen Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung aller auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen unsererseits in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen.

Eine derartige Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt für uns.

Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Ware. Die entstehenden neuen Sachen stehen der Vorbehaltsware im übrigen gleich.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe Dritter in die Vorbehaltsware hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen (insbesondere Pfändungsprotokolle oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) zu unterrichten. Gleichzeitig hat der Käufer der Unterrichtung eine eidesstattliche Versicherung über die Identität der gepfändeten Gegenstände beizufügen.

Bei Zahlungsverzug oder im Falle sonstiger vom Käufer zu vertretender Pflichtverletzung sind wir nach erfolgloser Mahnung/Abmahnung zur Rücknahme der Ware berechtigt und ist der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

In der Rücknahme der gelieferten Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Mit Tilgung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware an den Käufer über.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Cloppenburg (Oldb).

12. Rechtswahl

Auch im grenzüberschreitenden Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Anwendung des UNCITRAL- Abkommens (CISG) wird ausgeschlossen.